

Zuchtordnung

des Verbandes Große Münsterländer e.V.
(gültig ab 20.03. 2004)

I. Allgemeines

Das Zuchtziel des Verbandes Große Münsterländer e.V. (VGM) ist die Erhaltung und Förderung der reinrassigen Zucht des Großen Münsterländers (GM), sowie die Ertüchtigung und Veredelung der Rasse nach dem Leistungsprinzip.

II. Zuchtbuch

Zur Gewährleistung des Zuchtzieles führt der VGM das Zuchtbuch Große Münsterländer (ZGM). In diesem werden die zur Anmeldung kommenden, reinrassig gezüchteten Würfe und Einzelhunde, soweit sie dem Rassestandard entsprechen und aus zuchttauglichen Eltern stammen (Abschnitt VIII, IX), eingetragen. Das Zuchtbuch steht für alle rein gezüchteten Großen Münsterländer offen, soweit sie in der Bundesrepublik Deutschland und in solchen ausländischen Staaten gezogen werden, in denen kein Zuchtbuch nach FCI – Regeln geführt wird. Die Eintragungsvoraussetzungen sind in dieser Zuchtordnung festgelegt. Die Führung des Zuchtbuches erfolgt durch den Zuchtbuchführer des VGM. Zuchtbuchführer und Züchter, sowie alle Organe des VGM, haben die in dieser Zuchtordnung festgelegten Zucht- und Verfahrensrichtlinien zu beachten.

Ein Abdruck der Eintragungen eines Zuchtjahres (= Kalenderjahr) wird jährlich bis zum 01.04. herausgegeben. In diesem sind neben den Eintragungen, die im vorhergehenden Zuchtjahr neu geschützten Zwingernamen und deren Inhaber, die Erwerber der Welpen, sowie die von der Zuchtkommission genehmigte Deckrüdenliste enthalten..

Der Abdruck des Zuchtbuches ist den Besitzern der verwendeten Zuchthunde des abgelaufenen Zuchtjahres und den Vorstandsmitgliedern des VGM und seiner Landesgruppen kostenlos zuzustellen. Die übrigen Verbandsmitglieder erhalten ein Exemplar des Zuchtbuches auf Anforderung kostenlos zugestellt.

III. Züchter

Die Impulse in der GM-Zucht gehen in erster Linie vom Züchter aus. Seine züchterische Freiheit ist innerhalb des Bereiches dieser Zuchtordnung gewährleistet. Züchter im Sinne dieser Zuchtordnung sind alle Besitzer von Deckrüden und der **Eigentümer** der Mutterhündin zur Wurfzeit, wenn er

- a) einen eigenen vom Zuchtbuchamt des VGM geschützten Zwinger unterhält und
- b) jeden in seinem Zwinger gefallenen GM-Wurf mindestens bis zur Tätowierung und mindestens 8 Wochen hält.

Die Züchter müssen Mitglied im VGM sein.

IV. Zuchtvereinbarung

Der Eigentümer einer zuchttauglichen GM-Hündin (VIII ZO) soll im Interesse der Förderung der GM-Zucht in der Regel selbst als Züchter im Sinne des Abschnittes III ZO tätig werden. Er kann aus besonderen Gründen bestehende Zuchtrechte auf einen Züchter im Sinne des Abschnittes III ZO übertragen. Das Vermieten einer Hündin zur Zucht ist vor dem geplanten Zuchteinsatz dem HZW zu melden. **Die Zuchtvereinbarung** ist auf der Wurfmeldung zu vermerken.

V. Zwingerschutz – Standort des Zwingers – Zwingernamen – Vornamen der Welpen im Zwinger des Züchters

Jedes GM Mitglied, das mit seiner als zuchttauglich anerkannten Hündin züchten will muß einen Zwinger unterhalten (III a ZO).

Der Zwingername muß vom Zuchtbuchamt des VGM geschützt sein.

Der Züchter hat den Standort seines Zwingers so zu wählen, daß er jederzeit selbst unmittelbaren und eigenverantwortlichen Einfluß auf alle Vorkommnisse im Zwinger, insbesondere auch auf die ordnungsgemäße Aufzucht und Pflege der Würfe nehmen kann.

Ein entsprechender Antrag auf Zwingernamen-Schutz ist vom Züchter auf besonderem Vordruck, spätestens zusammen mit der Wurfmeldung für den ersten Wurf, beim Zuchtbuchführer zu stellen. Der Zuchtbuchführer bestätigt dem Züchter schriftlich den Zwingerschutz.

Der GM-Zwinger wird auf Lebenszeit des Züchters geschützt, wenn der Zwingerschutz nicht aus besonderen Gründen durch den VGM oder auf Antrag des Zwingereinhabers gelöscht wird.

Der Zwingernamenschutz erlischt beim Tode des Züchters, sofern der Erbe nicht den Übergang des Zwingernamens auf sich beantragt.

Zwingername werden bis zu 10 Jahren nach dem Tode des Züchters nicht an andere Züchter vergeben. Während dieser Zeit können Erben oder Nachkommen des Züchters die Übertragung des Zwingername noch beantragen.

Der rechtskräftige Verbandsausschluß des Züchters nach § 5 der Satzung bewirkt die gleichzeitige Löschung des Zwingerschutzes. Der Zwingerinhaber kann den Zwingerschutz auf eine andere Person übertragen, wenn diese die Voraussetzungen nach Abschnitt III und V – ZO erfüllt.

Alle in einem Wurf des Zwingers gefallenen Welpen erhalten einen Vornamen mit dem gleichen Anfangsbuchstaben. Für Welpen des ersten Wurfs des **Zwingers** ist der Anfangsbuchstabe „A“ zu verwenden. Für nachfolgende Würfe ist bei der Vergabe der Vornamen in alphabetischer Reihenfolge zu verfahren. Die Anfangsbuchstaben „X“ und „Y“ können ausgenommen werden. Das Geschlecht der Welpen muß aus dem Vornamen unzweifelhaft hergeleitet werden können.

VI. Verfahren

1. Anträge auf Eintragung müssen vom Züchter innerhalb von **drei** Wochen nach Wurfdatum auf vorgeschriebenem Vordruck (Wurfmeldung) unter Beifügung der Deckbescheinigung des Deckrüdenbesitzers und der Original-Ahnentafel der Zuchthündin an den Hauptzuchtwart eingereicht werden. Eine Durchschrift geht an den Landesgruppenzuchtwart.
2. Der Hauptzuchtwart prüft die Wurfunterlagen und leitet diese mit seinem Sichtvermerk auf der Wurfmeldung und seinem Genehmigungs- oder Bestätigungsvermerk an das Zuchtbuchamt weiter, soweit keine Bedenken gegen die Eintragung bestehen.
3. Der Zuchtbuchführer stellt die Ahnentafel bei fristgerechter Vorlage der Wurfmeldung spätestens bis zur Vollendung der **sechsten** Lebenswoche der Welpen aus und stellt sie, dem zuständigen Zuchtwart oder dem von der Gruppe beauftragten Tätowierer zur Tätowierung der Welpen und anschließenden Aushändigung an den Züchter aus. Bestätigte Tätowierer dürfen Würfe aus dem eigenen Zwinger oder nach ihrem Deckrüden nicht tätowieren. Die Erhebung der Zuchtgebühren erfolgt gesondert per Nachnahme.
4. Alle eingetragenen Welpen werden tätowiert. Ab der siebten Lebenswoche der Welpen ist die Zuchtbuchnummer des Welpen von dem Tätowierer in den **rechten** Behang des Hundes, in die Ahnentafel und in den vorliegenden Impfpfaß mit der Tätowierzange einzudrücken.
Die Tätowierung ist so vorzunehmen, daß die Eintragsnummer **vor** der abgekürzten Jahreszahl steht. Bei **Registrierungen** steht die Reg.-Nummer **vor** der vollausgeschriebenen Jahreszahl.
Der Tätowierer bestätigt dem Hauptzuchtwart die erfolgte Tätowierung schriftlich unter Angabe des Datums. Sofern ein Welpen aus irgendwelchen Gründen, z.B. Fehlfarbe, Zwergwuchs nicht tätowiert worden ist, hat der Tätowierer die Ahnentafel mit einem entsprechenden Vermerk an das Zuchtbuchamt zurückzuleiten.
Die Welpen dürfen erst **nach** Eintragung und Tätowierung und zwar frühestens im Alter von **acht Wochen** abgegeben werden. Vor der Abgabe müssen die Welpen die notwendigen Schutzimpfungen erhalten haben. Die Kosten der Tätowierung (Pauschalsatz zuzüglich entstandener Fahrtkosten) sind vom Züchter dem Tätowierer unmittelbar zu entrichten.
5. Der Deckrüdenbesitzer erhält vom Hauptzuchtwart gegen eine Schutzgebühr einen Deckscheinblock mit 10 Vordruckexemplaren. Die Deckbescheinigung besteht aus drei Blättern. Das **Blatt 1** (Meldung des Deckaktes) ist vom Besitzer des Deckrüden nach dem Deckakt vollständig auszufüllen und an den Hauptzuchtwart zu senden. Das **Blatt 2** (Deckbescheinigung) bleibt so lange im Besitz des Deckrüdenbesitzers, bis ihm der Züchter von dem gefallenen Wurf Mitteilung gemacht hat. Das **Blatt 3** verbleibt im Deckscheinblock.
Die Deckbescheinigung genießt urkundlichen Schutz.
6. Der Züchter hat die Käufer der Welpen mit Anschrift auf Blatt 4 der Wurfmeldung an den Hauptzuchtwart des VGM zu melden. Blatt 5 der Wurfmeldung ist vom Züchter aufzubewahren.
Jeder Züchter ist verpflichtet, ein Zwingerbuch über alle Einzelheiten des Wurf - und Zuchtgeschehens in seinem Zwinger zu führen.

VII. Art, Höhe und Fälligkeit der Deckentschädigung, Zeitpunkt der Aushändigung der Deckbescheinigung.

Züchter und Deckrüdenbesitzer anerkennen unabhängig vom geltenden Zuchtreglement des FCI (Beschluß von Bern 1979) die Zuchtordnung des VGM.

Von **jedem vollzogenen** Deckakt des Deckrüden ist vom Deckrüdenbesitzer mittels des Blattes 1 (Meldung des Deckaktes) dem Hauptzuchtwart **unverzüglich** eine Mitteilung zu machen.

Der Deckrüdenbesitzer kann vom Züchter für den Deckakt seines Zuchrüden eine angemessene Deckentschädigung verlangen. Diese wird jedoch nur fällig, wenn die Hündin geworfen hat. Die **Höhe** der Deckentschädigung richtet sich nach dem Kaufpreis für einen GM Welpen, der üblicherweise im jeweiligen Zuchtjahr entrichtet wird. Der Deckrüdenbesitzer kann sich anstelle einer Deckentschädigung in Geld die Auswahl eines Welpen vorbehalten. Falls die Hündin vor dem Werfen eingegangen ist, oder wenn sie nicht

aufgenommen hat oder wenn sämtliche Welpen zum Zeitpunkt der Auswahl tot sind, verliert der Deckrüdenbesitzer seine Rechte auf Erhalt der vereinbarten Sachentschädigung.

Der Züchter hat dem Deckrüdenbesitzer **innerhalb einer Woche** nach dem Wurfstag eine Mitteilung zu machen und **gleichzeitig** die vereinbarte Deckentschädigungssumme zu überweisen, sofern nicht eine Sachentschädigung (Welpenauswahl) vereinbart wurde. Die Deckbescheinigung (Blatt 2) ist vom Deckrüdenbesitzer dem Züchter **unverzüglich** nach Empfang der Wurfmitteilung und ggfls. der Deckentschädigung zuzustellen.

VIII. Zuchtzulassung

Anträge auf Zuchtzulassung sind stets über den Landesgruppenzuchtwart an den Hauptzuchtwart einzureichen. Für die Anerkennung als **Deckrüde** und für die Zuchtfreigabe der **Hündin** sind folgende Mindestvoraussetzungen zu erfüllen:

Alter mindestens 18 Monate

1. a. **VJP** bestanden (Hasenspur 9 Pkt.) **und**
HJP bestanden (Stöb.h.d. Ente 9 Pkt.) oder
- b. **HJP mit Spur** vor Vollendung des 1. Lebensjahres bestanden
(Hasenspur mind. 9 Pkt., Stöb.h.d. Ente mind. 9 Pkt.)
- c. **VJP absolviert** und
 1. **HJP m. Spur** bestanden (Hasenspur 9 Pkt., Stöb.h.d. Ente 9 Pkt.) **oder**
 2. **HJP o. Spur** bestanden (Anlagefächer je 9 Pkt.) **oder**
 3. **VGP** bestanden (Die den Anlagefächern entspr. Leistungsfächer Note 4) **oder**
 4. **AZP** bestanden (Stöb.h.d. Ente 9 Pkt.)
Zugelassen zur **AZP** werden Große Münsterländer, die
 1. bei einer bestandenen VJP im Fach Hasenspur 9 Pkt. erreicht haben **und**
 2. im Prüfungsjahr im 2. Feld stehen **und**
 3. bereits von der zuständigen Zentralstelle mit „HD-frei“ (A) oder „HD-Übergangsform“ (B) beurteilt wurden **und**
 4. bei einer Zuchtschau des VGM in Form- und Haarwert die Note „gut“ erzielt haben.Große Münsterländer mit zuchtausschließenden Mängeln (Abschn. X ZO) sowie solche, die bei einer HJP bzw. VGP die Mindestbeurteilung für die Zucht nicht erreicht haben, werden zur AZP nicht zugelassen. Die Teilnahme an Alterszuchtprüfungen anderer Zucht- und Jagdgebrauchshundevereine wird für die Zuchtzulassung nur gewertet, wenn die Zulassungsbedingungen des VGM erfüllt sind.
2. Beurteilung der zuständigen Zentralstelle als HD – frei (kein Hinweis für Hüftgelenkdysplasie) oder HD – Verdacht (Übergangsform)
3. Form- und Haarwert „gut“
Die Beurteilung erfolgt im Alter von mindestens 18 Monaten auf einer Zuchtschau des VGM und seiner Landesgruppen. Sind Rüden und Hündinnen ab dem 15 Monat in der Jugendklasse mit sg/sg bewertet worden, und haben das vorgeschriebene Alter für die Zuchtfreigabe erreicht, so können diese zur Zucht zugelassen werden. Diese Hunde müssen aber ab dem 18 Monat in der Altersklasse auf einer Zuchtschau des VGM erneut vorgestellt werden.
4. Es darf nur mit **laut** jagenden GM gezüchtet werden. Nachweislich **stumm** jagende GM, aber auch **waidlaut** jagende Hunde werden für die Zucht nicht freigegeben.
5. Der Härtenachweis für Rüden und Hündinnen ist vor dem Zuchteinsatz unter genauer Beachtung der Richtlinien des JGHV zu erbringen.
6. Eine Hündin darf nicht mehr als einen Wurf pro Jahr aufziehen. Zwischen den Würfen muß eine Hitze übergangen werden, so daß zwischen zwei Würfen etwa 12 Monate liegen. Liegen in einem Wurf mehr als 10 Welpen, muß zusätzlich noch eine weitere Hitze ausgesetzt werden.
7. Es sollen nur Rüden zur Zucht eingesetzt werden, die das **neunte** Lebensjahr nicht überschritten haben. Hündinnen dürfen nur in mit dem Interesse der Rasse begründbaren Fällen nach Vollendung des **achten** Lebensjahr zur Zucht verwendet werden. Diese Ausnahme bedarf der vorherigen Zustimmung der Zuchtkommission. Der Decktag gilt als Stichtag.
8. Künstliche Befruchtung ist nicht erlaubt.
9. Paarungen von zwei Hunden mit Formwertnote „gut“ ist nicht gestattet. Das gleiche gilt für zwei Partner mit einem Befund HD – B.
10. Paarungen von Verwandten 1. Grades (Inzestzucht) bedürfen der vorherigen Zustimmung der Zuchtkommission.
11. Im Ausland gefallene GM dürfen für die Zucht nur freigegeben werden, wenn diese selbst **und** deren Eltern die Voraussetzungen nach Abschn. VIII ZO Ziff. 1 – 5 erfüllen. Die Zuchtfreigabe wird vom Hauptzuchtwart auf der Rückseite der Ahnentafel vermerkt und im Zuchtregister festgehalten.

IX. Ausnahmeregelung für die Zuchtzulassung

Ausnahmen für die Zuchtzulassung sind ausdrücklich nur aufgrund persönlicher Begutachtung durch den Hauptzuchtwart oder einen Zuchtwart der Landesgruppe zulässig. Die Ausnahmegenehmigung ist für jede einzelne Paarung vom Hauptzuchtwart schriftlich zu erteilen und dem Zuchtwart der Landesgruppe zuzustellen. Bei der Begutachtung zwecks Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Dabei hat der GM eine Wasserarbeit nach der VZPO zu leisten. Auf den Nachweis der Nervenstärke, des lauten Jagens, auf den Härtenachweis und auf die HD- Beurteilung darf nicht verzichtet werden. GM mit zuchtausschließenden Mängeln dürfen auch im Wege der Ausnahmegenehmigung **nicht** zur Zucht zugelassen werden.

X. Zuchtausschließende Mängel

Von der Zucht ausgeschlossen sind GM mit Erbfehlern jeder Art wie z.B. Schußscheue, Schußempfindlichkeit **jeden Grades**, Scheue an lebendem Wild, Angstbeißer, Ängstlichkeit vor fremden Personen u.a. sowie GM mit **Erbkrankheiten** wie z.B. Epilepsie, aseptische Humeruskopfnekrose (Vordehandlahmheit) , spontaner Kreuzbandriß, Hodenfehler (Ein- und beidseitiger Kryptorchismus), Entropium (Rollauge), Ektropium (offenes Auge) sowie erhebliche Gebiß- und Zahnfehler, wie Vorbiß, Rückbiß, Kreuzbiß, fehlende Schneide- oder Fangzähne, fehlende Molare und Prämolare. Auch GM mit erheblichen **Pigmentfehlern** z.B. weißer Nasenschwamm und solche, die **farbmäßig** dem Rassestandard nicht entsprechen, sind von der Zucht ausgeschlossen und erhalten Ahnentafeln mit Zuchtsperervermerk. (Braunschimmel und rein schwarze Hunde) GM mit leichten Gebiß- und Zahnfehlern nach Abschn. 1, Ziffer 3 der Standardbeschreibung des GM (Zangengebiss, doppelte P1, Fehlen von nicht mehr als zwei P1 oder M3) gelten noch als für die Zucht zulassungsfähig.

XI. Bekämpfung der Hüftgelenkdysplasie (HD)

Der vom Züchter / Halter in Anspruch genommene Röntgen-Tierarzt darf seine Untersuchung nur in das jeweils aktuelle vereinseigene Formular eintragen. Dieser ist in allen Teilen vom Röntgen-Tierarzt auszufüllen und ohne jede Vorbeurteilung sofort an den Hauptzuchtwart des VGM zu senden. Die Ahnentafel der GM, die im Alter von mindestens 12 Monaten durch die zuständige Zentralstelle als frei von Erscheinungen der Hüftgelenkdysplasie beurteilt worden sind, werden mit einem Vermerk des Hauptzuchtwartes „ HD-frei“ versehen.

Alle Ahnengenerationen in der Innenseite der Ahnentafel erhalten den entsprechenden Vermerk nach der geltenden Nomenklatur.

A = HD - frei („kein Hinweis für HD“)

B = HD - Übergangsform („verdächtig für HD“)

C = leichte HD

D = mittlere HD

E = schwere HD

Der Hauptzuchtwart oder ein Beauftragter wertet die Beurteilungsergebnisse der Zentralstelle aus und veranlaßt die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt.

XII. Deckrüdenliste

GM-Rüden, welche die Voraussetzungen nach Abschn. VIII ZO erfüllen und keine zuchtausschließenden Mängel aufweisen, werden in die Liste der zugelassenen Deckrüden aufgenommen.

Die Deckrüdenliste erfaßt unter Abschnitt A „vorläufig anerkannte“ Deckrüden, deren Erbwert noch nicht festgestellt wurde. Solche Rüden dürfen bis zur weiteren Anerkennung insgesamt **viermal** erfolgreich zur Zucht herangezogen werden. Über die Aufnahme der Rüden in die Deckrüdenliste A entscheidet auf Vorschlag des Hauptzuchtwartes unter Mitwirkung der Landesgruppen-Zuchtwarte die **Zuchtkommission**. Der Hauptzuchtwart wertet die Prüfungsergebnisse der Nachkommen der vorläufig anerkannten Deckrüden aus. Die Zuchtkommission entscheidet aufgrund dieser Ergebnisse über die Anerkennung der Deckrüden für die Liste B. Diese Deckrüden werden unter Abschnitt B der Deckrüdenliste erfaßt und dürfen in einem Zuchtjahr (=Kalenderjahr) nicht mehr als **dreimal** erfolgreich zur Zucht herangezogen werden. Die Gesamtzahl aller erfolgreichen Deckakte des Rüdens ist auf 12 begrenzt. Über Ausnahmen von dieser Gesamtbegrenzung der Deckakte entscheidet in begründeten Fällen die Zuchtkommission. Die Deckakte der zugelassenen Deckrüden nach Liste B sind dem Zuchtjahr zuzurechnen, in dem der Wurf fällt.

XIII. Zuchtsperre

Der Hauptzuchtwart kann Paarungen seine Genehmigung versagen, wenn die Nachkommen aus früheren Würfen den gestellten Anforderungen nicht entsprechen. Er kann darüber hinaus für anerkannte Deckrüden und für die Zucht freigegebenen Zuchthündinnen mit Zustimmung der Zuchtkommission eine allgemeine Zuchtsperre aussprechen, wenn die Nachkommen mehrerer Würfe bei Verbandsprüfungen im Durchschnitt nur genügende bis ungenügende Leistungen gezeigt haben und gehäuft sonstige Mängel aufweisen.

Rüden und Hündinnen, die irgendwelche Zeichen von Nervenschwächen gezeigt haben, sind zuchtuntauglich und dürfen für die Zucht nicht freigegeben werden.

Bei vermehrtem Auftreten von Erbfehlern kann die Zuchtkommission die Merkmalsträger und auch die verwandten Tiere (Eltern u. Geschwister) für die Zucht sperren.

XIV. Zuchtversuche

Die Durchführung von Zuchtversuchen, die der Verbesserung der Zucht, der Verbreitung der Zuchtbasis und der Blutauffrischung dienen, muß dem jeweils gültigen Beschluß der VGM Hauptversammlung entsprechen.

XV. Verstöße und Beschwerden

Verstöße gegen diese Zuchtordnung können mit einer zeitlich begrenzten Zuchtsperre geahndet oder im Rahmen des § 9 Abs. 5 und 7 der Satzung des VGM behandelt werden. Über Beschwerden zu Entscheidungen des Hauptzuchtwartes entscheidet die **Zuchtkommission**. Beschwerden gegen die Entscheidung der Zuchtkommission behandelt in letzter Instanz der **Gesamtvorstand des VGM**.

XVI. Inkrafttreten.

Diese Zuchtordnung ist in der Mitgliederversammlung des VGM am 20.03.2004 beschlossen worden und ersetzt mit sofortiger Wirkung die bisher gültige Zuchtordnung des VGM.

XVII. Zuchtgebühren, Gebühren des Zuchtbuchamtes des VGM

Die Zuchtgebühren und Gebühren des Zuchtbuchamtes des VGM e.V. entsprechen dem jeweils gültigen Beschluß der VGM Hauptversammlung.

Rassestandard

Federation Cynologique Internationale

Secretariat General: 13, Place Albert 1, B 6530 Thuin (Belg.)

FCI – Standard Nr. 118/b 12.10.1998 / D

Grosser Münsterländer Vorstehhund

Ursprung: Deutschland.

Datum der Publikation des gültigen Originalstandards: 24.06.1987

Vewendung: Vielseitig verwendbarer Jagdgebrauchshund; seine Stärke liegt in der Arbeit nach dem Schuß.

Klassifikation FCI: Gruppe 7 Vorstehhunde.

Sektion 1.2 Kontinentale Vorstehhunde,

Typ < Spaniel >.

Mit Arbeitsprüfung.

Kurzer geschichtlicher Abriss: Die geschichtliche Entwicklung des Grossen Münsterländers geht zurück auf den weißbunten Vogel- und Beizhund des Mittelalters über den Stöber- und Wachtelhund auf den Vorstehhund des 19. Jahrhunderts. Der Grosse Münsterländer zählt ebenso wie der Kleine Münsterländer und der Deutsch-Langhaar zur Familie der langhaarigen deutschen Vorstehhunde, deren planmässige Zucht gegen Ende des 19. Jahrhunderts begann. Nachdem der < Deutsch-Langhaar-Verein > 1909 die schwarze Farbe endgültig von der Zucht ausschloß, nahm sich der 1919 gegründete < Verein für die Reinzucht des langhaarigen schwarz-weissen Münsterländer Vorstehhundes > der Zucht der schwarz-weissen Langhaar an. Nach Erfassung der vor allem im westlichen Münsterland und in Niedersachsen noch vorhandenen Reste dieses bodenständigen Langhaarsatmmes in einer Urliste begann der Verein 1922 mit der planmässigen Zucht des Grossen Münsterländers. Die Urliste umfasst 83 Hunde. Nachkommen aus Paarungen zwischen den in der Urliste erfassten Grossen Münsterländer wurden in das Zuchtbuch Grosse Münsterländer eingetragen. Zuchtbuchführender Verein ist der Verband Grosse Münsterländer e.V. (VGM), organisiert in derzeit acht selbständige Landesgruppen. Der Verband Grosse Münsterländer ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) und im Jagdgebrauchshundverband (JGHV).

Allgemeines Erscheinungsbild: Kräftiger, muskulöser Körperbau, dabei schnittiges Gesamtbild. Ausdruck von Intelligenz und Adel. Trockene Aussenlinie.

Wichtige Proportionen: Körperlänge und Widerristhöhe sollen möglichst gleich sein. Die Körperlänge kann die Widerristhöhe um 2 cm überschreiten.

Verhalten / Charakter (Wesen): Die wichtigsten Eigenschaften sind Führigkeit, Gelehrigkeit und zuverlässige Verwendbarkeit für die Jagd, insbesondere nach dem Schuß. Wesen lebhaft, ohne Nervosität.

Kopf: Edel und langgestreckt, mit klugem Aussehen; ausgeprägte Kinnmuskulatur.

Oberkopf:

Stop: Gering.

Gesichtsschädel:

Nasenschwamm: Ausgeprägt schwarz.

Fang: Kräftig, lang und für den Gebrauch gut ausgebildet. Nasenrücken gerade.

Lefzen: Nicht überhängend.

Kiefer / Zähne: Gebiß kräftig und vollständig (42 Zähne) mit ausgeprägten Fangzähnen; einwandfreies Scherengebiß.

Augen: Je dunkler umso besser. Lider dem Augapfel gut anliegend, fester Lidschluss.

Behang: Breit, ziemlich hoch angesetzt, mit abgerundeter Spitze, gut anliegend.

Hals: Kräftig, gut bemuskelt, edel geschwungen.

Körper:

Widerrist: Mittelhoch, lang, gut bemuskelt.

Rücken: Kurz, fest, gerade.

Lenden: Ausgeprägt, durch straffe Muskulatur geschützt.

Kruppe: Lang, breit, nur leicht abfallend, gut bemuskelt.

Brust: von vorne gesehen breit, von der Seite gesehen tief mit deutlicher Vorbrust.

Untere Profillinie und Bauch: Leicht aufgezogen, straff, schlank. Flanken kurz und hoch angesetzt.

Rute: Waagrecht oder leicht aufwärts getragen. Von der Seite gesehen ohne Knick aus der Rückenlinie hervorgehend.

Gliedmassen:

Vorderhand: Gerade, stark und gut bemuskelt. Korrekte Winkelungen.

Schultern: Schulterblatt fest an den Rippen anliegend.

Vorderfußwurzelgelenk: Elastisch.

Vorderpfoten: Von mässiger Länge und Rundung, mit eng aneinanderliegenden Zehen; Wolfskrallen.

Hinterhand: Kräftige und straffe Bemuskulung; Läufe senkrecht gestellt. Korrekte Winkelung der Knie- und Sprunggelenke.

Hinterpfoten: Wie Vorderpfoten. Wolfskrallen sind zu entfernen.

Gangwerk: Schritt und Trab federnd, raumgreifend, mit weitem Vorgriff; Galopp elastisch, schwungvoll, mit dem nötigen Schub aus der Hinterhand; weiter Sprung.

Haut: Straff.

Haarkleid:

Haar: Lang und dicht, jedoch schlicht, nicht lockig oder abstehend, da dies der jagdlichen Verwendung hinderlich ist. Typisches Langhaar. Das Haar muss sowohl beim Rüden als auch bei der Hündin an der Rückseite der Vorder- und Hinterläufe besonders lang und dicht sein (gut befedert). Auch an der Rute soll das Haar besonders lang sein. Die stärkste Befahrung der Rute soll etwa in der Mitte ihrer Länge sein. Das Haar an den Behängen soll lang sein (gute Fransenbildung) und den Unterrand des Behangs seitengleich deutlich überragen (keine Lederbehänge). Im übrigen ist das Haar des Kopfes kurz und anliegend.

Farbe: Weiß mit schwarzen Platten und Tupfen, oder schwarz geschimmelt. Kopf schwarz, evtl. mit weißer Schnippe oder Blesse.

Grösse und Gewicht:

Widerristhöhe: Schulterhöhe (Stockmass) Rüden: 60 – 65 cm
Hündinnen: 58 – 63 cm

Gewicht: Um 30 kg.

Fehler: Jede Abweichung von den vorgenannten Punkten muss als Fehler angesehen werden, dessen Bewertung in genauem Verhältnis zum Grad der Abweichung stehen sollte.

- Zu breiter Oberkopf, zu starker Stirnabsatz.
- Ramsnase, Hechnase, fehlendes Pigment, vollständig oder nur in Tupfen.
- Lose oder überhängende Lippen.
- Leichte Gebiß- und Zahnfehler: Zangengebiss, doppelte P1, Fehlen von eins bis zwei P1, bzw. M3.
- Zu helles Auge, sichtbare rote Nickhaut.
- Behang tief angesetzt, abstehend.
- Hals zu kurz, zu lang, zu dick, zu dünn, Kehlwamme.
- Widerrist zu niedrig, zu kurz.
- Rücken zu lang, Senkrücken, Karpfenrücken.
- Lenden schwach bemuskelt, Übergang zur Kruppe unharmonisch, überbaut.
- Kruppe kurz, schmal, stark abfallend.
- Brust tonnenförmig, engbrüstig, nicht tief genug; fehlende Vorbrust.
- Bauch zu stark aufgezogen, zu tief angesetzt.
- Rute seitwärts getragen, nach oben aufgerollt; Knickrute; Ringelrute.
- Vorderläufe: Zu steile Winkelung; abstehende oder abgedrehte Ellenbogen; zu weiche Fußwurzelgelenke; bodenenge oder bodenweite Stellung.
- Hinterläufe: Zu steile Winkelung; kuhhessige oder faßbeinige sowie bodenenge oder bodenweite Stellung
- Runde Katzenpfoten, lange Hasenpfoten, Spreizpfoten, zehenenge oder zehenweite Stellung.
- Schritt und Trab kurz, steif oder trippelnd. Galopp: Sprung kurz, steif, zu wenig Schub.

Ausschliessende Fehler:

- weißer Nasenschwamm.
- Entropium, Ektropium.
- Vorbiss, Rückbiss, Kreuzbiss; Fehlen von Schneidezähnen oder Fangzähnen, fehlende Molaren und Prämolaren (außer bis 2 P1 und M3).
- Farben, die dem Standard nicht entsprechen.
- Schußscheue, Schußempfindlichkeit jeden Grades, Scheue an lebendem Wild, Angstbeisser, Ängstlichkeit vor fremden Personen.

N.B.: Rüden müssen zwei offensichtlich normal entwickelte Hoden aufweisen, die sich vollständig im Hodensack befinden.